

## **Widerspruch gegen Diensteinteilung in meiner eigenen Praxis**

Gegen die Verpflichtung vom 27./28.1.2016 zum ärztlichen Notfalldienst in meiner eigenen Praxis für die Monate Februar und März 2016 lege ich hiermit Widerspruch ein.

Nach dem geltenden Organisationsplan ist die Einteilung den betroffenen Ärzten mindestens 4 Wochen vor dem Dienst schriftlich mitzuteilen.

Meine Einteilung vom Dezember 2015 zum Dienst in der Notfallpraxis Hilden, die ordnungs- und fristgemäß erfolgt ist, entspricht dem für die Kreisstelle Mettmann geltenden Organisationsplan. Damit bin ich nicht nur verpflichtet, sondern gemäß der Rechtsprechung auch berechtigt, den mir zugewiesenen Dienst zu verrichten. Der Organisationsplan kann nur mit Zustimmung des Vorstands der Ärztekammer geändert werden. Die Zustimmung des Ärztekammer-Vorstands liegt nach meinen Informationen bisher nicht vor, so dass die einseitige Änderung des Dienst-Ortes durch den Vorsitzenden der KVNO für mich keine Rechtswirksamkeit entfalten kann.

Darüber hinaus sehe ich auch durch die Kurzfristigkeit der Änderung keine Möglichkeit, mich auf einen Notfalldienst in meiner Praxis organisatorisch und personell vorzubereiten.

Des Weiteren ist meine Praxis nicht für einen interdisziplinären Notdienst ausgerüstet. Mir fehlen wesentliche, für die Durchführung des Notdienstes erforderliche Instrumente und Gerätschaften. Diese werde ich auch nicht für eine zweimonatige Übergangszeit anschaffen.

Wenn nach dem Willen des KV-Vorsitzenden ohnehin die Notfallpraxis Hilden geschlossen werden soll, falls der Kammervorstand dem zustimmt, so wäre es aus meiner Sicht folgerichtig, die Patienten bereits ab 1.2.2016 und nicht erst ab 1.4.2016 auf die Notfallpraxis Langenfeld zu verweisen.

Für den Fall der Zurückweisung meines Widerspruches behalte ich mir alle juristischen – auch zivilrechtlichen – Schritte vor.